OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490229/5/Wg

Datum:
Linz, 5. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des E. K., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F. M., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft G. vom 1. März 2018, GZ: Pol96-7-2015, betreffend den Aufschub eines Strafvollzuges nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Juni 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft G. vom 29. April 2015 wurden über den Beschwerdeführer (Bf) wegen einer Übertretung des GSpG eine Geldstrafe in der Höhe von 6.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 67 Stunden verhängt. Er hatte die Verwaltungsübertretung als unbeschränkt haftender Gesellschafter der T. K. OG zu verantworten. Das Straferkenntnis ist mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. Juni 2016 in Rechtskraft erwachsen. Da die Geldstrafe uneinbringlich ist, forderte die Bezirkshauptmannschaft G. den Beschwerdeführer auf, die Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten. Mit Eingabe vom 23. Februar 2018 beantragte der Beschwerdeführer bei der Bezirkshauptmannschaft G., den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung aufzuschieben, in eventu den Strafvollzug zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Antrag stellenden Partei für 12 Monate aufzuschieben. Die Bezirkshauptmannschaft G. wies diese Anträge mit Bescheid vom 1. März 2018 ab. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der die Anträge gestellt werden: Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung stattgegeben wird, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests stattgegeben wird, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Bestraften stattgegeben wird; jedenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen sowie im Sinne des § 29 VwGVG jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zustellen. An der Beschwerdeverhandlung am 7. Juni 2018 nahmen weder Bf noch belangte Behörde teil. Die Geldstrafe wurde nach wie vor nicht bezahlt und verfügt der Bf über kein pfändbares Vermögen.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt (I.) beschränkt sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe des Verfahrensablaufes. Die Bestrafung nach dem Glücksspielgesetz ergibt sich aus der Einschau in den behördlichen Verwaltungsakt, in dem sich eine Ausfertigung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich befindet. Voraussetzung für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ist die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe. Die Bezirkshauptmannschaft drohte dem Bf mit Schreiben vom 30. Mai 2017 die Exekution an. In der Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe stellte sie fest, dass die Geldstrafe uneinbringlich ist. Im Antrag vom

23. Februar 2018 führt der Bf aus, die Behörde gehe von der Uneinbringlichkeit aus. Diese Annahme wird im Antrag nicht bestritten. Im bekämpften Bescheid führt die Behörde unter anderem aus: „Der Bestrafte betreibt nach wie vor gemeinsam mit seiner (ebenfalls nach dem GSpG rechtskräftig bestraften) Ehegattin K. S. ein Pizzeria-Restaurant und verfügen beide somit über ein regelmäßiges Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. ... Trotz eines regelmäßigen Einkommens hat der Beklagte bis heute keinerlei Zahlung des Strafbetrages unternommen und auch keine Ratenzahlung beantragt.“ Ein regelmäßiges Einkommen steht der Annahme der Uneinbringlichkeit nicht entgegen. Dass die Geldstrafe einbringlich wäre, wurde weder in der Beschwerde noch in der - unbesucht gebliebenen - Beschwerdeverhandlung behauptet. Für das Landeverwaltungsgericht Oberösterreich steht fest: Die Geldstrafe wurde nach wie vor nicht bezahlt und verfügt der Bf über kein pfändbares Vermögen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Zu den Anträgen auf Aufschub des Strafvollzuges „zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung“ sowie „zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests“:

Begründend bringt der Bf dazu vor, das Strafvollzugsgesetz (StVG), welches die im Erst- und Zweitantrag beantragten alternativen Vollzugsformen vorsehe, sei sinngemäß anzuwenden bzw. sei die Verweigerung der Inanspruchnahme der genannten Vollzugsformen aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen bedenklich. Der Bf habe ein Recht auf Erbringung gemeinnütziger Leistungen bzw. den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 24. April 2018, Ra 2018/17/0034, zu zwei gleichlautenden Anträgen ausgesprochen, dass mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG (Erbringung gemeinnütziger Leistungen) nicht analog im Verwaltungsstrafrecht anzuwenden sind. Sofern die Beschwerde vorbringt, bei einem Vollzug in einem Gefangenenhaus kämen die Hafterleichterungen sehr wohl zur Anwendung, ist entgegenzuhalten, dass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in einem Polizeianhaltezentrum angeordnet worden ist. Soweit die Beschwerde mit diesem Vorbringen dem Grund nach gleichheitsrechtliche Bedenken gegen die unterschiedliche Anwendbarkeit der Bestimmungen des StVG geltend macht - je nachdem, ob die Ersatzfreiheitsstrafe in einem Polizeianhaltezentrum oder in einem gerichtlichen Gefangenenhaus vollstreckt wird -, ist auszuführen, dass dies eine verfassungsrechtliche Frage ist, zu deren Lösung der Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht zuständig ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat weder Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität der gegenständlichen Regelungen des VStG noch gibt es Anhaltspunkte für eine planwidrige Lücke, die über eine analoge Anwendung der Bestimmungen des StVG zu schließen wäre. Der Gesetzgeber regelt gerichtliche Strafen sowie Verwaltungs-

strafen und den daran jeweils anknüpfenden Strafvollzug in voneinander unabhängigen Regelungssystemen. Wie vom Verfassungsgerichtshof ausgeführt, liegt es damit im Ermessensspielraum des Gesetzgebers, Erleichterungen des einen Vollzugsbereiches auch für den jeweils anderen Vollzugsbereich vorzusehen oder dies nicht zu tun. Der Gesetzgeber hat sich zwar entschlossen, im Bereich des Vollzuges von gerichtlichen Strafurteilen mit der „Fußfessel“ eine alternative Form des Strafvollzuges einzuführen, ist damit aber nicht gehalten, diese Form auch im VStG vorzusehen; dies insbesondere, zumal die im Verwaltungsstrafrecht drohenden Freiheitssanktionen in der Regel nur als Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden und ganz erheblich hinter jenen des gerichtlichen Strafrechts zurückbleiben (so ist im Verwaltungsstrafbereich eine zwei- bis maximal sechswöchige Ersatzfreiheitsstrafe möglich; gemäß § 54a Abs. 3 VStG besteht ein Recht auf Strafaufschub, wenn während der letzten sechs Monate bereits sechs Wochen Haft verbüßt wurden, etc.). Den Anträgen wurde daher zu Recht keine Folge gegeben.

2. Zum Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des Bf:

Der Bf beantragte die Aufschiebung des Strafvollzuges mit der Begründung, dass er seine Position als Geschäftsführer verlieren würde, würde man ihn inhaftieren. Gemäß § 54a VStG kommt ein Strafaufschub u.a. dann in Betracht, wenn durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafen die Erwerbsmöglichkeiten des Bestraften oder der notwendige Unterhalt gefährdet würden. Durch die Bestimmung des § 54a Abs. 1 VStG soll vor allem vermieden werden, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (so VwGH 16.9.2010, 2010/09/0094). Der Bf hat keine konkreten Gründe vorgebracht, weshalb die Vollstreckung der gegenständlichen Strafe unbillig wäre. Insbesondere ist nicht ersichtlich, womit sich die im Antrag mit einem Jahr bezifferte Dauer des Vollstreckungsaufschubes begründet, weil nicht erkennbar ist, in welcher besonderen, über die bloße Berufstätigkeit hinausgehenden Situation sich der Bf befindet bzw. weshalb die gegenständliche Ersatzfreiheitsstrafe nicht angetreten werden können sollte. Es ist zu beachten, dass die Bestrafung eine Angelegenheit betrifft, in der er gemäß § 9 VStG als zur Außenvertretung berufenes Organ zur Verantwortung gezogen wurde. Unter Beachtung der Situation des Bf sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nicht nur die Verhängung, sondern insbesondere auch die tatsächliche Vollstreckung von Verwaltungsstrafen aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich ist, wurde der Antrag des Bf zu Recht abgewiesen.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist (Ra 2018/17/0034).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl